



Bern, 28. August 2024

Verordnung über Finanzhilfen für das elektronische Patientendossier (EPDFV)

und

Änderung der Verordnung des EDI über das elektronische Patientendossier (EPDV-EDI)

Übergangsfinanzierung, Einwilligung und Zugriff auf Abfragedienste

Erläuterungen



Übersicht

Die nachhaltige Finanzierung der Stammgemeinschaften und damit des elektronischen Patientendossiers (EPD) ist unzureichend sichergestellt. Dies hat der Bundesrat im Bericht vom 11. August 2021 «Elektronisches Patientendossier. Was gibt es noch zu tun bis zu seiner flächendeckenden Einführung?»¹ in Erfüllung des Postulats Wehrli 18.4328 festgestellt. Mit der geplanten umfassenden Revision des Bundesgesetzes vom 19. Juni 2015 über das elektronische Patientendossier (EPDG; SR 816.1) sollen daher unter anderem die Rollen zwischen Bund und Kantonen in Bezug auf das EPD geklärt und eine nachhaltige Finanzierung sichergestellt werden. Bis zum Inkrafttreten dieser umfassenden Revision dürften jedoch rund 5 Jahre vergehen. Dieser Zeitraum stellt eine kritische Phase in der Einführung und Verbreitung des EPD dar, weshalb das Parlament am 15. März 2024² eine vorgezogene Gesetzesvorlage zu einer Übergangsfinanzierung der Stammgemeinschaften verabschiedet hat. Demnach soll der Bund an die Stammgemeinschaften Finanzhilfen pro eröffnete EPD ausrichten können, unter der Voraussetzung, dass sich die Kantone in gleichem Umfang beteiligen. Mit der vorgezogenen Gesetzesvorlage werden weitere Formen der elektronischen Einwilligung ermöglicht, um den Erstellungsprozess zu vereinfachen und die Schwelle für die Erstellung eines EPD zu senken. Die Patientin oder der Patient soll die Einwilligung neu auch mit einem Identifikationsmittel bestätigen können, dass die Anforderungen nach EPDG erfüllt. Des Weiteren erhalten die zuständigen Aufsichtsbehörden Zugang zum Dienst zur Abfrage der Gesundheitseinrichtungen und Gesundheitsfachpersonen, damit sie deren Anschlusspflicht überprüfen können.

Die vorliegenden Entwürfe stellen die Ausführungsgesetzgebung zu dieser vorgezogenen Gesetzesvorlage dar. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich auf grundsätzliche Bemerkungen zur Ausführungsgesetzgebung und die Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln der Verordnungen. Für weitergehende Ausführungen wird auf die Botschaft vom 6. September 2023 zur Änderung des Bundesgesetzes über das elektronische Patientendossier (Übergangsfinanzierung, Einwilligung und Zugriff auf Abfragedienste) verwiesen.³

¹ Abrufbar unter: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/strategie-und-politik/nationale-gesundheitsstrategien/strategie-ehealth-schweiz/umsetzung-vollzug/verbreitung-nutzung-epd.html>.

² BBl 2024 683.

³ BBl 2023 2181.

Erläuterungen

1 Ausgangslage

Die Verordnung über Finanzhilfen für das elektronische Patientendossier (EPDFV) und die Änderung der Verordnung des EDI vom 22. März 2017 über das elektronische Patientendossier (EPDV-EDI; SR 816.111) stellen das Ausführungsrecht zur Änderung vom 15. März 2024 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 2015 über das elektronische Patientendossier (nEPDG) (Übergangsfinanzierung, Einwilligung und Zugriff auf Abfragedienste) dar. Demnach hat der Bund gestützt auf die Artikel 23a Absatz 1 nEPDG die Möglichkeit, den Stammgemeinschaften finanzielle Unterstützung für den Betrieb und die Weiterentwicklung des elektronischen Patientendossiers (EPD) zu gewähren. Die vorgesehenen Finanzhilfen sind dabei als Übergangsfinanzierung zu verstehen, um bis zum Inkrafttreten der umfassenden Revision des EPDG die finanzielle Last der Stammgemeinschaften zu dämpfen und Anreize für eine beschleunigte Verbreitung des EPD zu schaffen. Die Finanzhilfen sind auf höchstens fünf Jahre beschränkt.

Zudem kann der Bund gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 nEPDG künftig – nebst den Möglichkeiten einer eigenhändigen Unterschrift und einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) nach dem Bundesgesetz vom 18. März 2016 über die elektronische Signatur (ZertES; SR 943.03) – weitere Formen der Einwilligung ermöglichen. Voraussetzung dafür ist, dass die Person, die ein EPD erstellen will, die Einwilligung ausdrücklich erteilt und die betreffende Stammgemeinschaft die erfolgte Einwilligung jederzeit nachweisen kann.

Weiter erhalten die zuständigen Aufsichtsbehörden der Krankenversicherungsgesetzgebung gestützt auf Artikel 59a^{bis} des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) Zugriff auf den Dienst zur Abfrage der Gesundheitseinrichtungen und Gesundheitsfachpersonen zur Überprüfung von deren Pflicht, sich einer nach EPDG zertifizierten Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft anzuschliessen.

Der Entwurf zur EPDFV befand sich vom 25. Januar bis am 2. Mai 2023 gleichzeitig mit der Gesetzesvorlage zur Übergangsfinanzierung in der Vernehmlassung.⁴ In der Vernehmlassung wurde gefordert, dass der ursprünglich vorgesehene Betrag pro eröffnetes EPD höher anzusetzen sei und dass kein Höchstbetrag pro Stammgemeinschaft vorgesehen werden soll.

2 Grundzüge der Vorlage

Der Gesamtbetrag der Finanzhilfen von Bund und Kantonen orientiert sich an den Kosten eines effizienten Herausgabeverfahrens eines Identifikationsmittels nach EPDG. Pro eröffnetes EPD soll daher durch den Bund eine Finanzhilfe von 30 Franken gewährt werden (Art. 3 Abs. 1 EPDFV; siehe Botschaft zur Gesetzesvorlage der Übergangsfinanzierung, Ziff. 4.2).

Die Finanzhilfen sollen auch rückwirkend pro eröffnetes EPD ausgeschüttet werden. Damit sollen die Leistungen der Stammgemeinschaften im Sinne einer gerechten Verteilung der Finanzhilfen honoriert werden, unabhängig davon, ob die EPD vor oder erst nach Inkrafttreten der Finanzhilfeverordnung eröffnet wurden. Gleichzeitig besteht auch der Anreiz, möglichst frühzeitig eine grosse Anzahl EPD zu eröffnen, ohne unerwünschtes Zuwarten bis zum Inkrafttreten der Übergangsfinanzierung.

Sollten die von der Bundesversammlung gesprochenen Mittel nicht ausreichen, ist in Artikel 3 Absatz 2 ein Mechanismus vorgesehen, um die Auszahlung der verbleibenden Mittel gerecht unter den Finanzhilfeempfängerinnen aufzuteilen.

Die EPDFV regelt zudem das Verfahren bis zum Erlass der Verfügung. So wird u.a. präzisiert, welche Unterlagen von den Stammgemeinschaften einzureichen sind, welche Fristen hinsichtlich der Einreichung des Gesuchs, dem Erlass der Verfügung und der Auszahlung der Finanzhilfen gelten und wie die Finanzhilfeverfügung auszugestalten ist (Art. 4 ff. EPDFV).

Weiter wird gestützt auf Artikel 3 Absätze 1 und 1^{bis} nEPDG festgelegt, welche Formen der Einwilligung zur Erstellung eines EPD zulässig sind (Art. 16 der Verordnung vom 22. März 2017 über das elektronische Patientendossier [nEPDV; SR 816.11]). Diese Änderung findet auch Eingang in Ziffer 7 des Anhangs 2 zur EPDV-EDI.

Letztlich wird gestützt auf Artikel 59a^{bis} KVG der Zugriff der Aufsichtsbehörden auf den Dienst zur Abfrage der Gesundheitseinrichtungen und Gesundheitsfachpersonen in der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) geregelt.

⁴ Abrufbar unter: https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2022/63/cons_1.

3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

3.1 EPDFV

Art. 1 Gegenstand

Die Finanzhilfen werden den Stammgemeinschaften für den Betrieb und die Weiterentwicklung des EPD bis zum Inkrafttreten der noch vorzusehenden umfassenden Revision zum EPDG gewährt. Sie werden gestützt auf die Artikel 23a bis 23c nEPDG gewährt.

Art. 2 Grundsatz

Absatz 1:

Mit den finanziellen Mitteln, die für die Finanzhilfe vom Bund zur Verfügung gestellt werden, sollen möglichst wirkungsvolle Anreize für eine schnelle Verbreitung des EPD geschaffen werden. Eine solche Verbreitung kann durch eine finanzielle Unterstützung in Abhängigkeit der Anzahl eröffneter EPD gezielt gefördert werden. Für das Eröffnen von EPD sind einzig die Stammgemeinschaften zuständig (Art. 10 Abs. 2 Bst. a EPDG). Ein Gesuch um Finanzhilfen kann daher auch nur von ihnen eingereicht werden.

Je nach Rechtsform dieser Stammgemeinschaft kann es sich bei der das Gesuch unterzeichnenden Person um die Geschäftsleiterin oder den Geschäftsleiter einer Geschäftsstelle, eine Vertreterin oder ein Vertreter des Vorstandes oder ähnliche Funktionsträger handeln, jeweils abhängig von der internen Unterzeichnungskompetenz.

Absatz 2:

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Finanzhilfen. Die Gesuchstellenden haben einzig Anspruch auf eine rechtsgleiche Behandlung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung der konkreten Umstände. Die Finanzhilfen des Bundes sind auf 30 Millionen beschränkt. Die Eidgenössischen Räte haben in diesem Umfang am 27. Februar 2024 einen einmaligen Zahlungsrahmen für die Dauer von höchstens fünf Jahren bewilligt.

Art. 3 Betrag pro eröffnetes elektronisches Patientendossier

Absatz 1:

Die Finanzhilfe orientiert sich an den Kosten eines effizient herausgegebenen Identifikationsmittels nach EPDG (siehe Ziffer 2). Pro eröffnetes EPD soll daher ein Betrag in der Höhe von 30 Franken gewährt werden. Bereits berücksichtigte Eröffnungen können im Folgejahr nicht mehr angerechnet werden.

Absatz 2:

Normalerweise muss gestützt auf Artikel 13 Subventionsgesetz (SuG; SR 616.1) durch das zuständige Departement eine Prioritätenordnung festgelegt werden, wenn die eingereichten oder zu erwartenden Gesuche die verfügbaren Mittel übersteigen. Eine solche Situation sollte vorliegend nur dann eintreten, wenn die Anzahl der eröffneten EPD bis zum Inkrafttreten der umfassenden Revision des EPDG (d.h. im Zeitraum der vorliegenden Übergangsförderung) höher liegt als erwartet. Absatz 2 legt deshalb einen einfachen Mechanismus fest, wie in Fällen, bei denen der gesprochene Kredit nicht ausreicht, die noch vorhandenen Mittel aufzuteilen sind.

Art. 4 Gesuch

Absatz 1:

Gesuche um Finanzhilfen sind jeweils zwischen Anfang Januar und Ende Mai einzureichen, um für das laufende Jahr berücksichtigt zu werden. Das BAG soll die eingereichten Gesuche aller Gesuchstellenden gleichzeitig prüfen und entsprechende Auszahlungen vornehmen können. Damit ist eine bessere Vergleichbarkeit unter den finanzhilfeempfangenden Stammgemeinschaften möglich. Dies ist insbesondere auch dann von Bedeutung, wenn die Mittel nicht ausreichen, um allen Gesuchstellenden den maximalen Betrag pro eröffnetes EPD zusprechen zu können (siehe dazu Art. 3 Abs. 2 EPDFV). Darüber hinaus ist ein solches Vorgehen im Sinne der Verfahrensökonomie.

Absatz 2:

Anhand der Angaben nach den *Buchstaben a bis d* kann das BAG prüfen, ob eine Stammgemeinschaft die Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen erfüllt und welcher Finanzhilfebetrag im laufenden Jahr ausbezahlt werden kann.

Grundsätzlich können für alle seit der Zertifizierung bis Ende des Vorjahres eröffneten EPD Finanzhilfen gewährt werden. Eröffnungen von EPD, die das BAG gegenüber einer Gesuchstellerin bereits berücksichtigt hat, dürfen jedoch kein zweites Mal angerechnet werden. Daher ist nur die Anzahl der neu eröffneten EPD auszuweisen (*Bst. a*).

Finanzhilfen können nur gewährt werden, wenn sich die Kantone in mindestens gleichem Umfang an den jährlichen Kosten der Stammgemeinschaft für den Betrieb und die Weiterentwicklung des EPD beteiligen. Eine solche Beteiligung muss – mit Ausnahme des ersten Jahres nach Inkrafttreten der Änderung vom 15. März 2024 des EPDG – bis zur Gesuchseinreichung erfolgt sein (Art. 23a Abs. 3 nEPDG). Deshalb ist im Gesuch die durch die Kantone geleistete Mitbeteiligung in mindestens gleichem Umfang zu belegen (*Bst. b*).

Im Übrigen sind dem Gesuch Geschäftsbericht sowie Jahresrechnung beizulegen (*Bst. c*). Dies erlaubt dem BAG, die Verwendung der Mittel durch die subventionierte Stammgemeinschaft zu prüfen. Damit wird Artikel 25 SuG Rechnung getragen.

Damit überprüft werden kann, ob die Anforderungen nach Artikel 23a Absatz 4 nEPDG erfüllt sind, muss letztlich die gesuchstellende Stammgemeinschaft angeben, ob sie noch andere Bundessubventionen erhält (*Bst. d*).

Absatz 3:

Verstreicht die Nachfrist ungenutzt oder sind die Gesuchsunterlagen auch nach Gewähren einer entsprechenden Nachfrist immer noch unvollständig, so tritt das BAG auf das Gesuch nicht ein. Dieses Vorgehen dient einer verfahrensökonomischen Durchführung des Gesuchsverfahrens. Zudem wollen auch die anderen Stammgemeinschaften nicht wegen des Versäumnisses eines Gesuchstellers auf die finanzielle Unterstützung warten müssen.

Die Angaben zum Gesuch sind einfach eruierbar. Das Gewähren einer nur einmaligen Nachfrist reicht aus. Ein Nichteintretensentscheid hat weiter keine materielle Rechtskraft zur Folge. Daher kann das Gesuch für die betreffenden eröffneten EPD erneut im darauffolgenden Jahr – unter Berücksichtigung der neu hinzugekommenen Eröffnungen – gestellt werden. Ausnahme: die Finanzhilfebestimmungen sind zwischenzeitlich ausser Kraft gesetzt worden. Ein Finanzhilfegesuch kann ab diesem Zeitpunkt nicht mehr eingereicht werden und die Finanzhilfen für die betreffenden Eröffnungen würden definitiv entfallen.

Absatz 4:

Das BAG wird den Stammgemeinschaften Gesuchsformulare mit entsprechender Anleitung zur Verfügung stellen, damit ihre Gesuche möglichst rasch und willkürfrei beurteilt werden können.

Art. 5 Verfügung

Absatz 1:

Die Frist bis zum 31. August erlaubt dem BAG eine fundierte Prüfung der eingereichten Gesuche. Zudem gibt eine vorgegebene Frist auch den Gesuchstellerinnen eine gewisse Planungssicherheit, da absehbar ist, bis wann sie mit einem Entscheid über die Gewährung von Finanzhilfen rechnen können.

Absatz 2:

In der Verfügung sind mindestens die für die Berechnung der Finanzhilfe berücksichtigte Anzahl eröffneter EPD (*Bst. a*) und die anrechenbaren kantonalen Beiträge (*Bst. b*) anzugeben. Daraus ergibt sich die Gesamthöhe der Finanzhilfe, welche an die jeweilige Stammgemeinschaft ausbezahlt wird (*Bst. c*).

Die Finanzhilfeempfängerin erhält so ebenfalls einen Überblick über die wesentlichen Parameter für die Berechnung der Finanzhilfe sowie die im betreffenden Jahr gewährte Finanzhilfe. Für die Stammgemeinschaft muss im Hinblick auf künftige Finanzhilfegesuche klar sein, wie viele EPD bereits berücksichtigt wurden. Das Gleiche gilt für die Angaben zu kantonalen Beiträgen. So steht für spätere Gesuchsjahre fest, wie viele Beiträge aus früheren Jahren noch berücksichtigt werden könn(t)en. Die Höhe der noch anrechenbaren kantonalen Beiträge wird mit der Finanzhilfefe Verfügung verbindlich festgelegt (anrechenbare kantonale Beiträge minus gewährte Finanzhilfe).

Weiter sind die Zahlungsmodalitäten festzulegen (*Bst. d*), namentlich, dass die gewährte Finanzhilfe nach Eintritt der Rechtskraft innerhalb von zwei Monaten an das durch die Finanzhilfeempfängerin bezeichnete oder zu bezeichnende Konto überwiesen wird (siehe Art. 7).

Nicht zuletzt soll auf die Meldepflicht nach Artikel 6 hingewiesen werden (*Bst. e*).

Art. 6 Meldepflicht

Die Stammgemeinschaften haben dem BAG wesentliche Änderungen in Bezug auf die Voraussetzungen für die Gewährung der Finanzhilfen zu melden. Dies kann beispielsweise aufgrund hinzugekommener anderer Bundessubventionen oder aufgrund einer vollständigen oder teilweisen Einstellung des Betriebs einer Stammgemeinschaft der Fall sein. Die Einhaltung der Voraussetzungen für die Gewährung der Finanzhilfen muss jederzeit gewährleistet sein. Das BAG muss daher umgehend über entsprechende Änderungen in Kenntnis gesetzt werden.

Art. 7 Auszahlung

Artikel 7 regelt die Zahlungsmodalitäten. Die Finanzhilfe für die im betreffenden Zeitraum eröffneten EPD kann erst ausbezahlt werden, wenn die positive Finanzhilfeverfügung rechtskräftig ist.

Art. 8 Änderung anderer Erlasse

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Verordnung vom 22. März 2017 über das elektronische Patientendossier (EPDV)

Art. 16

Nebst den bisherigen Möglichkeiten der Einwilligung mit eigenhändiger Unterschrift oder mittels QES, soll das EPD gestützt auf Artikel 3 Absätze 1 und 1^{bis} nEPDG neu auch mit einem Identifikationsmittel, welches von einem nach Artikel 31 EPDV zertifizierten Herausgeber herausgegeben wurde, rechtsgültig erstellt werden können. Um ein solches Identifikationsmittel zu erhalten, muss sich die Patientin oder der Patient identifizieren (Art. 24 EPDV). So kann bei der Erstellung sichergestellt werden, dass ein EPD auch wirklich von der dafür berechtigten Person erstellt und damit den Anforderungen an die Identifikation der Patientin oder des Patienten durch die Stammgemeinschaften nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b EPDV Rechnung getragen wird. Gleichzeitig wird durch die Bestätigung der Einwilligung mittels einem Identifikationsmittel jederzeit die Nachweisbarkeit gemäss Artikel 3 Absatz 1^{bis} nEPDG gewährleistet (zwei-Faktor Authentifizierung, Protokollierung etc.).

2. Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung

Art. 77I Zugriff auf den Dienst zur Abfrage der Gesundheitseinrichtungen und Gesundheitsfachpersonen

Um zur Abrechnung von Leistungen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zugelassen zu werden, müssen Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime (Art. 39 Abs. 1 Bst. f i.V.m. Abs. 3 und 49a Abs. 4 KVG) sowie seit dem 1. Januar 2022 neu zugelassene Ärzte und Ärztinnen und Einrichtungen, die der ambulanten Krankenpflege durch Ärzte und Ärztinnen dienen (Art. 37 Abs. 3 KVG), einer nach EPDG zertifizierten Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft angeschlossen sein. Zu diesem Zweck dürfen die Aufsichtsbehörden nach Artikel 59a^{bis} KVG neu auf den Dienst zur Abfrage der Gesundheitseinrichtungen und Gesundheitsfachpersonen gemäss Artikel 39 Buchstabe b EPDV zugreifen (*Abs. 1*). Das BAG stellt den Aufsichtsbehörden die für diesen Zugriff notwendigen Zugänge zum Dienst zur Abfrage der Gesundheitseinrichtungen und Gesundheitsfachpersonen zur Verfügung. Dabei handelt es sich einerseits um einen Zugang über eine gesicherte Website und andererseits zu einem späteren Zeitpunkt auch um eine Schnittstelle, damit die Kantone die Anschlusspflicht in ihre digitalisierten Zulassungsprozesse einbinden und somit automatisch überprüfen können.

Der Zugang zum Dienst zur Abfrage der Gesundheitseinrichtungen und Gesundheitsfachpersonen ist für die Aufsichtsbehörden kostenlos.

Absatz 2: Das BAG vergibt die nötigen Zugriffsberechtigungen auf Antrag der Aufsichtsbehörden.

Für berechnete Stellen sind im Dienst zur Abfrage der Gesundheitseinrichtungen und Gesundheitsfachpersonen folgende Daten ersichtlich (Art. 41 EPDV):

- Titel, Name, Vorname und Geschlecht der Gesundheitsfachperson bzw. Name der Gesundheitseinrichtung;
- Kontaktdaten (Sprache, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Faxnummer);
- Art und Spezialisierungen;
- GLN⁵ der Gesundheitsfachperson bzw. BUR-Nummer⁶ der Gesundheitseinrichtung und zugewiesene OID⁷;

⁵ Global Location Number (siehe Art. 25 Abs. 3 Bst. a EPDV).

⁶ Betriebs- und Unternehmensregister.

⁷ Objektidentifikator (siehe Art. 9 Abs. 1 EPDV).

- ans EPD angeschlossene Gesundheitseinrichtungen, für die eine Gesundheitsfachperson tätig ist;
- ans EPD angeschlossene Gesundheitsfachpersonen, die für eine Gesundheitseinrichtung tätig sind;
- Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft, bei der die Gesundheitsfachperson oder die Gesundheitseinrichtung angeschlossen ist;
- Medizinische Kontaktperson der Gesundheitseinrichtung.

Da es sich bei diesen Daten nicht um besonders schützenswerte Personendaten handelt (Art. 5 Bst. c Datenschutzgesetz vom 25. September 2020; SR 235.1), sie grösstenteils öffentlich zugänglich sind (z. B. über die Gesundheitsberufeplattform) und sie nur im Rahmen der Überprüfung der Anschlusspflicht durch berechnigte Stellen konsultiert werden dürfen, ist der Zugang dazu aus Sicht des Datenschutzes unproblematisch.

Art. 9 Übergangsbestimmung

Da die vorliegende Finanzhilfeverordnung erst nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Gesuche nach Artikel 4 Absatz 1 in Kraft tritt, ist es für die Stammgemeinschaften nicht möglich, im Jahr des Inkrafttretens Gesuche um Finanzhilfen zu beantragen. Die Stammgemeinschaften sollen jedoch die ersten Finanzhilfen nicht erst rund ein Jahr nach Inkrafttreten der Verordnung ausbezahlt bekommen. Daher wird die Einreichfrist im ersten Jahr bis zum 1. November verlängert. Gleichzeitig werden der Erlass der Verfügung rechtzeitig vor Ablauf des Jahres terminiert (Abs. 2) und die Finanzhilfen unmittelbar nach Erlass der Verfügung ausbezahlt (Abs. 3). So kann gewährleistet werden, dass die Finanzhilfen noch vor Ablauf des Kalenderjahres gesprochen und ausbezahlt werden.

Art. 10 Inkrafttreten

Die Vorlage zur Übergangsfinanzierung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft und gilt bis zum 30. September 2029. Die Geltungsdauer der EPDFV – mit Ausnahme der Bestimmungen über die Einwilligung und den Zugriff auf den Dienst zur Abfrage der Gesundheitseinrichtungen und Gesundheitsfachpersonen – folgt derjenigen der formell-gesetzlichen Grundlage. Sollte die geplante umfassende Revision des EPDG vor diesem Datum in Kraft treten, könnten die Bestimmungen betreffend die Finanzhilfen bei Bedarf vor Ablauf der fünf Jahre aufgehoben werden.

3.2 EPDV-EDI

I – Anhang 2 – Ziffer 7

Die bisherige Formulierung, dass eine eigenhändige Unterschrift zur Erstellung eines EPD notwendig sei, wird ersetzt durch den Verweis auf Artikel 16 nEPDV. Aufgrund dessen detaillierten Festlegung, wie die Einwilligung zur Erstellung eines EPD erteilt werden kann (siehe Ausführungen zu Art. 16 nEPDV), bedarf es keiner weiteren Präzisierungen zu diesen Vorschriften in der Departementsverordnung. Da die Ziffer 7 nur dieses Thema behandelt, werden im Sinne einer formalen Bereinigung die Unterziffern 7.1 und 7.1.1 entfernt.

II – Inkrafttreten

Die Änderung der EPDV-EDI tritt ebenfalls am 1. Oktober 2024 in Kraft.